

## **BGer 5A\_149/2020 vom 25. Februar 2020**

Bundesgericht, 2020-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_149\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_149_2020)

FR: TF 5A\_149/2020 du 25 février 2020

IT: TF 5A\_149/2020 del 25 febbraio 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

#### **E. 2**

Die Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Urteil gehen (stark zusammengefasst) dahin, dass der Beschwerdeführer über mehrere Jahre hinweg immer wieder versuchte, durch Fälschung von Dokumenten oder Falschmeldungen an Bargeld zu kommen, dass er immer wieder Rentengelder für kurzfristige Bedürfnisse statt zur Bezahlung von Miete etc. brauchte, dass er den Beistand mit dem Tod bedrohte und bei einer polizeilichen Durchsuchung Schusswaffen mit Munition sichergestellt wurden, dass der Beschwerdeführer sodann wiederholt ein Auto mietete und teils bis nach Deutschland gelangte, ohne die Automiete zu bezahlen, dass er schliesslich im Juli 2019 erneut ein Auto auf seinen Namen einlöste und sich am 13. August 2019 nach Köln abmeldete, obwohl er per 1. September 2019 in U.\_\_\_\_\_ eine neue Wohnung bezog. Hinsichtlich des gewünschten Beistandswechsels erwog das Kantonsgericht, die Abneigung rühre daher, dass die Einnahmen des Beschwerdeführers bescheiden seien und der Beistand für die Begleichung der laufenden Rechnungen zu sorgen habe. Dies träfe indes auch für den Wuschbeistand C.\_\_\_\_\_ zu, welcher indes ohnehin nicht eingesetzt werden könnte, weil er Berufsbeistand eines anderen Bezirkes sei. Im Übrigen sei der Schwächezustand des Beschwerdeführers so ausgeprägt und die Führung des Mandates derart anspruchsvoll, dass nur ein Berufsbeistand in Frage komme. In Bezug auf das Auto hat das Kantonsgericht erwogen, der Beschwerdeführer verfüge hierfür nicht über die nötigen Mittel und es stehe auch nicht zur Diskussion, dass ihm der Kaufpreis von Fr. 1'250.-- für das unrechtmässig erworbene Auto zurückerstattet werde. Mangels Kooperation habe das Auto vom Garagisten abgeholt werden müssen und dieser habe festgestellt, dass es nur noch in den Export verkauft werden könne, weil der Beschwerdeführer vermutlich mit angezogener Handbremse herumgefahren sei; soweit auf dem Verkauf nach Abzug der Auslagen des Garagisten noch ein Saldo zurückbleiben sollte, wäre der Betrag auf das Betriebskonto zu überweisen.

#### **E. 3**

Die Ausführungen in der Beschwerde betreffen ausschliesslich den Sachverhalt, wobei keinerlei Willkür rügen erhoben werden, sondern bloss appellatorische Ausführungen erfolgen. Diese gehen dahin, dass alles erstunken und erlogen sei, dass der Beistand seine Rente plünderne, dass er das Auto für einen Job brauche und ohne Fahrzeug keine Anstellung erhalte, dass er seit 47 Jahren immer unfallfrei gefahren sei und das Auto sicher nicht in den Export müsse, dass die Garage ihn betrüge und nicht umgekehrt, dass in Deutschland alles viel besser wäre und man ihm die Chance geben solle, ein ruhiges und entspanntes Leben im Alter zu führen.

#### **E. 4**

Mit diesen Ausführungen lässt sich weder eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Urteil noch in rechtlicher Hinsicht dartun, dass ein Wechsel des Beistandes oder das Zurverfügungstellen eines Autos geboten wäre. Andere Themen sind nicht Gegenstand des Ausgangsentscheides und können folglich beschwerdeweise nicht vorgebracht werden.

Insgesamt erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist.

#### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.